

## ■ **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Grimma über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ vom 25.07.1991 und Satzungsänderung vom 18.03.2004**

Aufgrund des § 162 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. S. 1728) geändert und des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert, beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner Sitzung am 22.10.2020 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Grimma über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“:

### **§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grimma am 25.07.1991 beschlossene Satzung der Stadt Grimma über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“, geändert mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Grimma am 18.03.2004 wird aufgehoben.

### **§ 2 Gebiet der aufgehobenen Sanierung**

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Gebietsplan von 22.10.2020 umgrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Grimma, den 23.10.2020

  
Matthias Berger  
Oberbürgermeister



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Grimma über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ vom 25.07.1991 und Satzungsänderung vom 18.03.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Gemäß § 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Grimma, den 20.3.2021

  
Matthias Berger  
Oberbürgermeister

